

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wartung/Service der Firma Sommer Kompressoren GmbH – September 2007

### I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Service- und Wartungsverträge, die die Firma Sommer Kompressoren GmbH (im Folgenden: Auftragnehmer) mit Ihren Kunden (im Folgenden: Auftraggeber) schließt, Anwendung. Ergänzend gelten unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie die Geschäftsbedingungen für Montage/Installation der Firma Sommer Kompressoren GmbH.
2. Von diesen Bedingungen abweichende Einkaufs-/Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers mit der Ausführung von Leistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos beginnen.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

### II. Vertragsgegenstand - Leistungsumfang

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die im jeweiligen Wartungsvertrag bezeichneten Geräte oder Anlagenteile die Wartung im Sinne einer regelmäßigen und vorbeugenden Inspektion durchzuführen. Diese Wartung dient dem Erhalt der Betriebsbereitschaft der Geräte bzw. Anlagenteile, ohne jedoch jeglichen Ausfall bzw. eine Unterbrechung der Betriebsbereitschaft ausschließen zu können.
2. Art und Umfang der Geräte und Anlagenteile, für die die Wartung durchzuführen ist, bestimmen sich nach dem jeweiligen Wartungsvertrag.
3. Zur Wartung des Vertragsgegenstandes gehören auch Reparaturen sowie Lieferung und Einbau von Ersatzteilen soweit dies für die Herstellung der ordnungsgemäßen Funktion erforderlich ist. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern der Vertragsgegenstand im Eigentum des Auftraggebers steht. Inspektionen erfolgen im Rahmen eventueller Reparaturarbeiten.
4. Die regelmäßigen Wartungen finden in den im Wartungsvertrag festgelegten Abständen statt, wobei die genauen Termine bis zu einem Monat vor oder nach den vorgesehenen Wartungszeitpunkten liegen dürfen. Der Auftragnehmer macht den Auftraggeber jeweils auf die Fälligkeit der Wartung aufmerksam und vereinbart mit ihm einen Termin zur Durchführung der Arbeiten.
5. Die Wartungsarbeiten erfolgen montags bis freitags zu den üblichen Geschäftszeiten des Auftraggebers. *Falls ein Not- bzw. Bereitschaftsdienst vereinbart ist, sind die Einsatz- und Reaktionszeiten im Wartungsvertrag unter „Notdienst“ festgelegt.*
6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen auch durch Dritte erbringen zu lassen, sofern diese ausreichend qualifiziert sind.
7. Arbeiten, wie z.B. Umbauten, Erweiterungen etc., die nicht im jeweiligen Wartungsvertrag beschrieben sind und Arbeiten an Geräten und Anlagenteilen, für die kein Wartungsvertrag besteht, werden ausschließlich auf gesonderte Aufforderung des Auftraggebers als separater Auftrag gegen gesonderte Berechnung und daher nicht im Rahmen des Wartungsvertrages ausgeführt. Dies gilt auch für die Beseitigung von Mängeln und Funktionsstörungen, die im Rahmen der Wartung festgestellt werden. Der Auftragnehmer wird bemüht sein, diese nach Auftragserteilung möglichst umgehend zu beseitigen.

### III. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber gewährt dem Wartungspersonal des Auftragnehmers freien Zugang zu den betreffenden Geräten bzw. Anlagenteilen und zu den ggf. erforderlichen Räumen für die Aufbewahrung von Ersatzteilen, Werkzeug usw.. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Arbeiten unterbrechungsfrei durchgeführt werden können und ausreichend Zeit zur Verfügung steht.
2. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die technische Dokumentation der zu wartenden Geräte in der aktuellen Fassung zur Verfügung.
3. Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer auf festgestellte Defekte, Funktionsstörungen usw. hin. Er trifft soweit wie möglich und zumutbar Vorkehrungen, die Störungs- bzw. Fehlersuche zu erleichtern und wirkt bei der Störungs- bzw. Fehlersuche mit.

### IV. Vergütung

1. Es gelten die im Wartungsvertrag festgelegten Wartungsgebühren, zzgl. der zum Abrechnungszeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer. Diese sind vom Auftraggeber jeweils zu Beginn des Berechnungszeitraums, der im jeweiligen Wartungsvertrag vereinbart ist, im Voraus gegen entsprechende Rechnungsstellung zu entrichten.
2. Zusätzliche Arbeiten gemäß Ziffer II, Nr. 7, werden entsprechend dem nachgewiesenen Aufwand nach dem Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Verrechnungssätzen des Auftragnehmers, zzgl. der zu diesem Zeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer, vergütet.
3. Zahlungen sind jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
4. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Wartungsgebühren entsprechend eingetretener Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen zu erhöhen oder herabzusetzen. Beträgt eine Erhöhung mehr als 10% des

vereinbarten Gebührensatzes, steht dem Auftraggeber ein Vertragsauflösungsrecht gemäß Ziffer VII, Nr. 2 zu, wovon der Auftraggeber innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Veränderung Gebrauch machen kann.

5. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Auftraggebers stammt aus dem gleichen Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

### V. Mängelhaftung

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr für die einwandfreie Durchführung aller Arbeiten im Rahmen dieses Wartungsvertrages entsprechend den gesetzlichen Regelungen, den einschlägigen Normen und Verordnungen sowie den anerkannten Regeln der Technik.
2. Für etwaige Mängel leistet der Auftragnehmer Gewähr durch Nachbesserung. Sofern die Nachbesserung fehlschlägt, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Dies gilt auch, wenn wir die Nachbesserung ernsthaft und endgültig verweigern.
3. Das Recht auf Rücktritt steht dem Auftraggeber nicht zu, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.
4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
7. Die vorgenannten Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr ab Erbringung der Leistung bzw. Abnahme. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensersatzansprüche wegen Mängeln handelt. Hierfür gilt Ziffer VI entsprechend.
8. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch uns nicht.
9. Sofern nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

### VI. Haftung für Schäden

1. Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.
2. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.
3. Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs.

### VII. Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien und wird – soweit nichts anderes vereinbart wurde – auf unbestimmte Zeit geschlossen. Unbefristete Verträge können von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.
2. Falls der Auftraggeber einer Erhöhung der Verrechnungssätze gemäß Ziffer IV, Nr. 4, nicht zustimmt, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Wartungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum angekündigten Zeitpunkt der Preiserhöhung zu kündigen.
3. Beide Vertragsparteien sind zur ausserordentlichen, fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
4. Der Auftragnehmer kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Auftraggeber zahlungsunfähig wird und/oder gegen ihn ein gerichtliches Insolvenzverfahren eingeleitet wird.
5. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

### VIII. Geheimhaltung

Beide Vertragspartner verpflichten sich, Informationen und Unterlagen, die die betrieblichen Belange des jeweils anderen betreffen, vertraulich zu behandeln, nicht anderweitig als zur Erfüllung des Wartungsvertrages zu nutzen und – soweit es die Erfüllung der Verpflichtungen dieses Vertrages nicht erfordert – weder aufzuzeichnen, in irgendeiner Weise zu vervielfältigen oder Dritten zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen gelten auch über das Ende dieses Vertrages hinaus. Beide Parteien werden ihren Mitarbeitern und/oder Beauftragten entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen auferlegen.

### **IX. Verjährung eigener Ansprüche**

Unsere Zahlungsansprüche verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

### **X. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes, ergibt ist Erfüllung- und Zahlungsort unser Geschäftssitz.

2. Für diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Ist der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen wird Augsburg als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbart. Wir können jedoch den Auftraggeber auch an dem für seinen Wohn- oder Firmensitz zuständigen Gericht zu verklagen.

Stand: 13. März 2008